

(Ein weiterer Angehöriger der Volksmarine verließ nach spontaner Entschlußfassung unter Ausnutzung seines Wachdienstes und Mitnahme seiner MPI und Munition seinen Postenbereich, bedrohte während der Flucht mit der Waffe Zivilpersonen und beabsichtigte seinen Aussagen zufolge, im Gebiet der DDR unterzutauchen.)

In Realisierung ihrer Fahnenfluchtabsichten handelten 12 als Einzeltäter, in 2 Fällen jeweils 2 Militärpersonen gemeinschaftlich, und weitere 2 NVA-Angehörige hatten sich mit Zivilpersonen zusammengeschlossen.

Als Durchbruchsorte waren vorgesehen die Staatsgrenzen

zur BRD	von 8 Tätern
zu Westberlin	von 1 Täter
Küste	von 1 Täter
der UVR	von 4 Tätern
der CSSR	von 1 Täter.

Von den übrigen 3 Tätern war der zu verletzende Grenzbereich noch nicht festgelegt worden.

Die Festnahme der 12 Täter, die unter Ausnutzung von Urlaub, Ausgang bzw. unerlaubter Entfernung bereits ihre Dienstobjekte verlassen hatten, erfolgte im Grenzgebiet (1), aufgrund eingeleiteter Fahndungsmaßnahmen im Landesinneren (3), in der Ungarischen Volksrepublik (2), der CSSR (1) sowie in 5 Fällen nach mißlungenem Versuch bzw. Selbststellung im Dienstbereich.

Motiviert wurden die Fahnenfluchten, analog zu den bereits in den Vorjahren gewonnenen Erkenntnissen, durch eine teilweise aus dem Einfluß westlicher Massenmedien resultierenden negativen Einstellung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR, Abneigung zum Wehrdienst aufgrund fehlender Wehrmotivation, Nichtgerechtfertigtheit hoher Anforderungen des militärischen Lebens und Nichterfüllung erhoffter persönlicher Vorteile durch eine mehrjährige Verpflichtung.

In einigen Fällen wollten sich die Täter mit ihrer Fahnenflucht den durch charakterliche Schwächen und grobe Vernachlässigung dienstlicher Pflichten entstandenen Konfliktsituationen bzw. den gegen sie erhobenen strafrechtlichen und disziplinarischen